



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_99 **JAHRGANG 43**
13. November 2014

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies)
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 13.11.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Masterarbeit mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studium und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies). Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges besitzen spezialisiertes Wissen, das an neueste Erkenntnisse in der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft anknüpft, und auf dessen Grundlage sie in der Lage sind, innovative Denkansätze in der Forschung wie auch in anderen Bereichen der Gesellschaft zu entwickeln. Sie besitzen darüber hinaus einschlägige analytische Kompetenzen, die theoretisch und methodisch wohl fundiert sind und die Befähigung zur Analyse komplexer Phänomene wie auch zur verantwortungsvollen Präsentation der Analyseergebnisse gegenüber der Fachwelt einschließen. Sie verfügen zudem über Kenntnisse der wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen bzw. Problematiken der sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyse und Theoriebildung sowie der interdisziplinären Aspekte im Schnittbereich zwischen Englischer Sprachwissenschaft und Englischer Literatur- und Kulturwissenschaft. Damit können sich die Absolventinnen und Absolventen auch in ungewohnten Arbeits- und Lernkontexten erfolgreich bewegen, die neue strategische Ansätze zur Wissensaneignung und Problembewältigung erfordern. Sie haben ein kritisches Bewusstsein für Fragen der Englischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. der Englischen Sprachwissenschaft als auch der verschiedenen Schnittstellen des jeweils studierten Wissensbereichs zu anderen Wissensbereichen entwickelt. Sie besitzen die Kompetenz zur Interpretation von Diskursen in Hinblick auf ihre mehr oder minder impliziten Prämissen, ihre Implikationen und die Interessen der Diskursteilnehmer und können die Bedeutung eigener Diskursbeiträge in diesen Hinsichten kontrollieren.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) erfüllt, wer einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang mit dem Fach Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) oder mit dem Fach Englisch mit der Perspektive Lehramt mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach im Fach Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) oder im Fach Englisch mit der Perspektive Lehramt erworben worden sind, davon mindestens 20 LP im Bereich Literaturwissenschaft und mindestens 20 LP im Bereich Sprachwissenschaft, mit der Gesamtnote „gut“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelor-Studiengang im Fach Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) oder im Fach Englisch mit der Perspektive Lehramt abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (7) Die Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) sind nicht gegeben,

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit Studieninhalten in den Bereichen der englischen Sprachwissenschaft sowie der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaft oder ein äquivalentes Modul gemäß § 10 an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 2. die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem verwandten oder vergleichbaren Masterstudiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfungsleistung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung.
- (8) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen (NC-Studiengänge) finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 2 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prü-

fungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen mit Ausnahme der Abschlussarbeit von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9 Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, sowie für Prüfungsverfahren in sich nicht wesentlich unterscheidenden Modulen nach § 10 in einem anderen Studiengang einer Hochschule.

§ 10 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.

- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche:

Im Pflichtbereich

AE 1	Advanced English 1	6 LP
AE 2	Advanced English 2	6 LP
INTER	Inter- and Transdisciplinary Studies	26 LP
MA A/A	Thesis mit Abschlusskolloquium	30 LP

und

im Wahlpflichtbereich „Linguistische Vertiefung“

LING 1a	Linguistic Theory: Morphology, Syntax	14 LP
LING 1b.	Linguistic Theory: Semantics, Pragmatics	14 LP
LING 2	Topics in Advanced Linguistic Research	24 LP

oder

im Wahlpflichtbereich „Literaturwissenschaftliche Vertiefung“

Lit 1a	Literature - Culture - Media: Theories and Methodologies	14 LP
Lit 1b	Literary Texts in Cultural Contexts	14 LP
Lit 2	Topics in Advanced Research of Literature, Culture, and the Media	24 LP

§ 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung er-

streckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b – e unmittelbar anschließt.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet.

§ 15

Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 60 Leistungspunkten des Masterstudiums Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) gemäß § 10.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit (einschließlich Kolloquium) ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (9) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Für das Kolloquium werden grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt.

- (12) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Darin ist das Kolloquium mit 2 Leistungspunkten eingebunden.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Die Noten der Module AE 1 und AE 2 werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
- die besten 10 % die Note A
 - die nächsten 25 % die Note B
 - die nächsten 30 % die Note C
 - die nächsten 25 % die Note D
 - die nächsten 10 % die Note E.

§ 17

Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.

- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 16.08.2008 (Amtl. Mittlg. 68/08) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2017 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches A -Geistes- und Kulturwissenschaften vom 29.10.2014

Wuppertal, den 13.11.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Pflichtbereich	2
AE 1 Advanced English 1	2
AE 2 Advanced English 2	3
INTER Inter- and Transdisciplinary Studies	4
Linguistische Vertiefung	6
LING 1a Linguistic Theory: Morphology, Syntax	6
LING 1b Linguistic Theory: Semantics, Pragmatics	7
LING 2 Topics in Advanced Linguistic Research	8
Literaturwissenschaftliche Vertiefung	9
Lit 1a Literature - Culture - Media: Theories and Methodologies	9
Lit 1b Literary Texts in Cultural Contexts	10
Lit 2 Topics in Advanced Research of Literature, Culture, and the Media	11
Thesis	12
MA A/A Thesis	12

Pflichtbereich

AE 1 Advanced English 1						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Modul Advanced English 1 hat das Lernziel, sichere Kommunikationskompetenz in mündlicher und schriftlicher Form in professionell relevanten Kontexten zu trainieren.			P	6/120	6 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	90 min. Dauer	Modulteil(e) a		1 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	Modulteil(e) b		1 LP	
unbenotete Studienleistung	wird bei Ankündigung der Lehrveranstaltung angegeben	-	Modulteil(e) a		2 LP	
unbenotete Studienleistung	wird bei Ankündigung der Lehrveranstaltung angegeben	-	Modulteil(e) b		2 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Advanced English Practice	Übungen anhand von Sprachmaterialien, die auf verschiedene spezifische und professionell relevante Kommunikationssituationen abstellen (z.B. moderieren, berichten, evaluieren)	P	Übung	2	3 LP
b	Presentation and Argumentation	Übungen zum mündlichen und schriftlichen Präsentieren und Argumentieren auf hohem sprachlichen und rhetorischen Niveau	P	Übung	2	3 LP

AE 2 Advanced English 2						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Modul Advanced English 2 hat das Lernziel, gewandte Kommunikationskompetenz in mündlicher und schriftlicher Form (insbesondere in akademischen Kontexten sowie funktional und kulturell reflektierte Übersetzungsfähigkeiten) zu trainieren.			P	6/120	6 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Integrierte Prüfung (uneingeschränkt)	40 min. Dauer	Modulteil(e) a		1 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) b		1 LP	
unbenotete Studienleistung	wird bei Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben	-	Modulteil(e) a		2 LP	
unbenotete Studienleistung	wird bei Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben	-	Modulteil(e) b		2 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Academic English	Analyse und Einübung sprachlicher Mittel, argumentativer Muster und formaler Aspekte von akademischen Texten	P	Übung	2	3 LP
b	Advanced Translation	Grundlegende Konzepte funktionaler Translationswissenschaft sowie Einübung funktional begründeter und kulturell reflektierter Übersetzungsprozesse Deutsch-Englisch sowie Englisch-Deutsch	P	Übung	2	3 LP

INTER Inter- and Transdisciplinary Studies						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Vertrautheit mit methodischen sowie wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen bzw. Problematiken der sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyse und Theoriebildung sowie mit interdisziplinären Aspekten im Schnittbereich zwischen Englischer Sprachwissenschaft einerseits und Englischer Literatur- und Kulturwissenschaft andererseits			P	26/120	26 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Klausur	-	Modulteil(e) a	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Die Form der Studienleistung wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung festgelegt	-	Modulteil(e) b	5 LP		
unbenotete Studienleistung	Die Form der Studienleistung wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung festgelegt	-	Modulteil(e) c	7 LP		
unbenotete Studienleistung	Die Form der Studienleistung wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung festgelegt	-	Modulteil(e) d	4 LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	6 LP		
Die Hausarbeit hat eine Länge von 16-18 Textseiten. Unter Textseiten werden die Seiten einer Hausarbeit ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Anhang und Eigenständigkeitserklärung verstanden. Die Hausarbeit behandelt ein Thema aus dem Schnittbereich zwischen Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft und Philosophie. Das Thema der Hausarbeit wird mit einer / einem im INTER-Modul lehrenden Dozentin / Dozenten aus dem Fach Anglistik / Amerikanistik abgesprochen und von dieser / diesem begutachtet und benotet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Ringvorlesung	Sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlich interdisziplinär relevante Konzepte, Modelle, Theorien (z.B. aus Semiotik, Strukturalismus, kognitions- bzw. mentalistisch orientierten Forschungsrichtungen)	P	Vorlesung	2	4 LP
b	Vorlesung im Fach Philosophie	Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Phänomenologie, Kulturphilosophie und Ethik (z.B. methodologische Fragen der Natur- und Geisteswissenschaften; Anthropologie im 20. Jahrhundert; Ethik im Kontext der analytischen Philosophie)	P	Vorlesung	2	5 LP
c	Seminar im Fach Philosophie	Themen aus dem Bereich Metaphysik und Metaphysikkritik (z.B. materialistische, empiristische und skeptische Modelle von Erkennen und Handeln bei Hobbes, Locke und Hume; analytische Sprachphilosophie); Themen aus dem Bereich Phänomenologie der Gegenwart (z.B. Theorien narrativer Identität)	P	Seminar	2	7 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
d Seminar	Themen aus dem Schnittbereich von Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft (z.B. grammatische und lexikalische Mittel zur Gestaltung von Erzählsituationen bzw. -perspektiven, linguistische und literaturwissenschaftliche Aspekte von Stil; linguistische und literarische Aspekte der Literaturübersetzung, Korpuslinguistik und Literaturwissenschaft, literarisches Interpretieren und Relevanztheorie)	P	Seminar	2	10 LP

Linguistische Vertiefung

LING 1a Linguistic Theory: Morphology, Syntax						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Vertrautheit mit den Phänomenen sowie dem aktuellen Stand von Theorie und Methodik im Bereich Morphologie oder Syntax; Kompetenz zur methodisch-theoretisch fundierten Reflexion von Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen; Kompetenz zur mündlichen und schriftlichen Darlegung der Reflexionen in angemessener Form; Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in in den Bereichen Morphologie, Syntax oder Kontrastive Linguistik			WP	14/120	14 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Klausur	-	Modulteil(e) a	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Die Form der Studienleistung wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung festgelegt	-	Modulteil(e) b	4 LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	6 LP		
Die Hausarbeit hat eine Länge von 16-18 Textseiten. Unter Textseiten werden die Seiten einer Hausarbeit ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Anhang und Eigenständigkeitserklärung verstanden. Die Hausarbeit behandelt ein Thema aus dem zum Modul gehörigen Hauptseminar. Das Thema der Hausarbeit wird mit der Dozentin / dem Dozenten des Hauptseminars abgesprochen und von dieser / diesem begutachtet und benotet. Die Hausarbeit darf, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vorlesung	Überblick über die Phänomene und den aktuellen Stand von Theorie und Methodik in einem der Bereiche Morphologie, Syntax, Kontrastive Linguistik (hauptsächlich Englisch / Deutsch); Überblick über offene Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen	P	Vorlesung	1	4 LP
b	Hauptseminar	Ausgewählte Themenbereiche aus Morphologie oder Syntax, auch in kontrastiver Hinsicht, auf einem die aktuelle Forschung widerspiegelnden Niveau	P	Hauptseminar	2	10 LP

LING 1b Linguistic Theory: Semantics, Pragmatics						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Vertrautheit mit den Phänomenen sowie dem aktuellen Stand von Theorie und Methodik im Bereich Semantik oder Pragmatik; Kompetenz zur methodisch-theoretisch fundierten Reflexion von Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen; Kompetenz zur mündlichen und schriftlichen Darlegung der Reflexionen in angemessener Form; Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in in den Bereichen Semantik, Pragmatik oder Geschichte der Linguistik			WP	14/120	14 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Klausur	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Die Form der Studienleistung wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung festgelegt	-	Modulteil(e) b		4 LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		6 LP	
Die Hausarbeit hat eine Länge von 16-18 Textseiten. Unter Textseiten werden die Seiten einer Hausarbeit ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Anhang und Eigenständigkeitserklärung verstanden. Die Hausarbeit behandelt ein Thema aus dem zum Modul gehörigen Hauptseminar. Das Thema der Hausarbeit wird mit der Dozentin / dem Dozenten des Hauptseminars abgesprochen und von dieser / diesem begutachtet und benotet.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vorlesung	Überblick über die Phänomene und den aktuellen Stand von Theorie und Methodik in den Bereichen Semantik, Pragmatik oder Geschichte der Linguistik; Überblick über offene Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen	P	Vorlesung	1	4 LP
b	Hauptseminar	Ausgewählte Themenbereiche aus Semantik und Pragmatik auf einem die aktuelle Forschung widerspiegelnden Niveau	P	Hauptseminar	2	10 LP

LING 2 Topics in Advanced Linguistic Research						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Vertrautheit mit Problem- bzw. Fragestellungen, die in der aktuellen anglistisch-linguistischen Forschung bearbeitet werden; Kompetenz, durch die Entwicklung und Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts, zu diesen Forschungen einen Beitrag zu leisten			WP	24/120	24 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Die Form der Studienleistung wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Fachgespräche, Berichte; die weitere Form der Studienleistung wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung festgelegt	-	Modulteil(e) b		14 LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		6 LP	
Die Hausarbeit hat eine Länge von 16-18 Textseiten. Sie behandelt ein Thema aus dem Hauptseminar. Das Thema der Hausarbeit wird mit der Dozentin / dem Dozenten des Hauptseminars abgesprochen und von dieser / diesem begutachtet und benotet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Hauptseminar	Ausgewählte Themenbereiche aus Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik oder Informationsstruktur, auch in kontrastiver Hinsicht, auf einem die aktuelle Forschung widerspiegelnden Niveau	P	Hauptseminar	2	10 LP
b	Linguistische Forschung an der BUW	Diskussion von Aspekten aktueller Forschung; Vorstellung und Verteidigung von Ideen zu Thesis-Projekten; Teilnahme an Vortragsveranstaltungen des Instituts für Linguistik und des Zentrums für interdisziplinäre Sprachforschung der BUW	P	Hauptseminar	2	14 LP

Literaturwissenschaftliche Vertiefung

Lit 1a Literature - Culture - Media: Theories and Methodologies						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Überblick über und eigenständiger Umgang mit neueren literatur-, kultur- und medientheoretischen Ansätzen			WP	14/120	14 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt	-	Modulteil(e) b		4 LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul		6 LP	
<p>Die Hausarbeit hat eine Länge von 16-18 Textseiten. Unter Textseiten werden die Seiten einer Hausarbeit ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Anhang und Eigenständigkeitserklärung verstanden. Die Hausarbeit behandelt ein Thema aus dem zum Modul gehörigen Hauptseminar. Das Thema der Hausarbeit wird mit der Dozentin / dem Dozenten des Hauptseminars abgesprochen und von dieser / diesem begutachtet und benotet. Die Hausarbeit darf, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.</p>						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vorlesung	Überblick über neuere literatur-, kultur- und medientheoretische Ansätze	P	Vorlesung	2	4 LP
b	Hauptseminar	Selbstständiges Erarbeiten sowie mündliche und schriftliche Präsentation von Wissen zu einem ausgewählten Bereich der literatur- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung	P	Hauptseminar	2	10 LP

Lit 1b Literary Texts in Cultural Contexts						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Literatur- bzw. kulturwissenschaftliche Analyse und Interpretation von literarischen Texten in konkreten kulturellen Kontexten (aus den Gebieten der anglophonen Literaturen und Kulturen vom 16. Jh. bis zur Gegenwart sowie der britischen Inseln, der USA und der ehemaligen britischen Kolonien).			WP	14/120	14 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt	-	Modulteil(e) b		4 LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		6 LP	
Die Hausarbeit hat eine Länge von 16-18 Textseiten. Unter Textseiten werden die Seiten einer Hausarbeit ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Anhang und Eigenständigkeitserklärung verstanden. Die Hausarbeit behandelt ein Thema aus dem zum Modul gehörigen Hauptseminar. Das Thema der Hausarbeit wird mit der Dozentin / dem Dozenten des Hauptseminars abgesprochen und von dieser / diesem begutachtet und benotet.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vorlesung	Überblick über die Rolle von Literatur in bestimmten kultur- und medienhistorischen Kontexten	P	Vorlesung	2	4 LP
b	Hauptseminar	Selbstständiges Erarbeiten sowie mündliche und schriftliche Präsentation von Wissen zu einer beispielhaft ausgewählten literatur- und (medien-)kulturhistorischen Konstellation	P	Hauptseminar	2	10 LP

Lit 2 Topics in Advanced Research of Literature, Culture, and the Media						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Entwurf, Präsentation und Diskussion eigenständiger literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungsprojekte			WP	24/120	24 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt	-	Modulteil(e) b		14 LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		6 LP	
Die Hausarbeit hat eine Länge von 16-18 Textseiten. Sie behandelt ein Thema aus dem Hauptseminar. Das Thema der Hausarbeit wird mit der Dozentin / dem Dozenten des Hauptseminars abgesprochen und von dieser / diesem begutachtet und benotet.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Hauptseminar	Gezielte Auswahl und kritische Anwendung bestimmter literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden im Rahmen einer eigenständig entwickelten Fragestellung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen und Kulturen	P	Hauptseminar	2	10 LP
b	Literaturwissenschaftliche Forschung an der BUW	Diskussion von Aspekten aktueller Forschung; Vorstellung und Verteidigung von Ideen zu Thesis-Projekten; Teilnahme an relevanten Vortragsveranstaltungen an der BUW (z.B. Zentrum für Erzählforschung)	P	Hauptseminar	2	14 LP

Thesis

MA A/A Thesis					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Kandidatinnen und Kandidaten beherrschen ihr Fach und sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder eine Fragestellung aus ihrem Fach selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie sind ebenfalls in der Lage, diese Bearbeitung in einem Fachgespräch in englischer Sprache auf einem wissenschaftlichen Niveau darzustellen und vor dem Hintergrund des größeren Fachkontextes zu diskutieren.			P	30/120	30 LP
Voraussetzung: Für die Ausrichtung Literatur- und Kulturwissenschaft: Modulteil I des Moduls LIT 2. Für die Ausrichtung Sprachwissenschaft: Modulteil I des Moduls LING 2.					
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Abschlussarbeit	(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	28 LP	
unbenotete Studienleistung	Fachgespräch in englischer Sprache	-	ganzes Modul	2 LP	